

# Die LISTE



## **Die LISTE Münster – Antrags-Recycling at it's best**

### **Zweite Wahlrechtsreformsatzung für das Wahlrecht der Verfassten Studierendenschaft der Universität Münster**

Wertes Parlament,

Als Vertretung der kleinen Frau und des kleinen Mannes, selbst ernannte Menschenrechtsorganisation und dergleichen mehr wollen wir den auf der letzten Sitzung des Parlaments nicht angenommenen Antrag Raphael Dölles, ZWA-Vorsitzender a.D., mit geringfügigen Modifikationen wieder aufnehmen.

It goes without saying, wie der Brite sagt, dass ein Arbeitstag nicht mehr Stunden haben kann als ein Tag insgesamt Stunden hat - im Falle der letzten Auszählung der Ergebnisse zu den Wahlen von Studierendenparlament, Fachschaftsvertretungen, ausländischer Studierendenvertretung nebst der durchgeführten Urabstimmung zum Kultursemesterticket waren es allerdings 27 Stunden. Auch wenn der ein oder andere Leistungsträger einen 24-Stunden-Arbeitstag unter bestimmten Bedingungen für durchaus zumutbar zu halten scheint, ist das in unseren Augen noch lange nicht notwendigerweise wirklich so. Wenn nicht aus humanen Überlegungen, dann vielleicht aus rein pragmatischen: Ausgeschlafenen und nicht auf dem Zahnfleisch gehenden Wahlhelferinnen, Wahlhelfern und ZWA-Mitgliedern dürfte es eher auffallen, wenn an einer Stelle versehentlich Werte falsch addiert wurden. Szenarien, wie - mal ganz aus der Luft gegriffen - das Feiern eines vierten Sitzes im Parlament, den man eigentlich garnicht wirklich hat, würden somit tendenziell der Vergangenheit angehören.

Aber genug davon: Diesem Missstand und weiteren Missständen, die auf so einem ähnlichen Antrag alle schon erwähnt wurden, soll mit dieser seltsam vertrauten zweiten Wahlrechtsreformsatzung abgeholfen werden.

Das Parlament möge daher folgendes beschließen:

### **"Zweite Wahlrechtsreformsatzung für das Wahlrecht der Verfassten Studierendenschaft der Universität Münster**

#### **Art. 1: Wegfall des vorläufigen Wahlberechtigtenverzeichnisses**

§ 8a der WahlO wird aufgehoben. § 9 Abs. 3 Nr. 11a der WahlO wird aufgehoben.

Zu § 8a Abs. 2 und Zu § 8a, § 9 Abs. 3 Nr. 11a der Anwendungsrichtlinien zur Wahlordnung

werden aufgehoben.

## **Art. 2: Schaffung einer Grundlage für die Aufnahme von Studienfächern und Mitgliedschaften in Organisationen auf den Stimmzettel**

Ändere § 10 Abs. 2 Satz 2 WahlO in: "Die Listen enthalten den Namen der Kandidat\*innen, ihre Reihenfolge sowie die Studienfächer und Mitgliedschaften in Organisationen der Kandidat\*innen, die auf dem Stimmzettel aufgenommen werden sollen."

Füge § 10 Abs. 2 Satz 7 WahlO ein: "Die Einverständniserklärung kann ferner die Studienfächer die\*der Kandidat\*in sowie die Mitgliedschaften in Organisationen, die auf den Stimmzettel aufgenommen werden sollen, enthalten."

Ändere § 10 Abs. 2a Satz 2 WahlO in "Abs. 2 S. 5-7 gelten entsprechend."

Füge § 13 Abs. 3 WahlO ein: "Die Stimmzettel enthalten ferner die auf der Einverständniserklärung und der Wahlliste angegebenen Studienfächer der Kandidat\*innen sowie die Mitgliedschaft in Organisationen. Die Reihenfolge der Studienfächer, der Organisationen sowie etwaige Abweichungen zwischen Wahlliste und Einverständniserklärung in Schreibweise, Abkürzungen oder Langfassungen sind der Wahlliste zu entnehmen. Mitgliedschaften in öffentlichrechtlichen Körperschaften und öffentlich-rechtliche Beschäftigungs- sowie Mandatsverhältnisse werden nicht auf den Stimmzettel aufgenommen. Angegebene Studienfächer, für die die\*der Kandidat\*in nicht an der Jens-Lehmann-Universität zu Münster eingeschrieben ist, werden nicht auf den Stimmzettel aufgenommen. Der Zentrale Wahlausschuss legt bei Überschreitung der für Studienfächer oder Mitgliedschaften üblichen Zeichenzahl einheitlich fest, ob der Stimmzettel durch Verwendung allgemein bekannter Abkürzungen, Absenkung der Schriftgröße oder durch andere geeignete Verfahren gestaltet wird."

## **Art. 3: Verwirklichung arbeitsrechtlichen Schutzes für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer**

Ändere § 16 Abs. 3 Satz 1 WahlO in: "Am Tag nach dem letzten Wahltag erfolgt durch den Zentralen Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer\*innen die Auszählung der Stimmen."

Füge § 5 Abs. 7 Sätze 5, 6 WahlO ein: "Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und die\*der Wahlleiter\*in haben die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften insbesondere hinsichtlich der zulässigen Höchstarbeitszeiten sicherzustellen. So weit arbeitsrechtliche Schutzvorschriften verletzt werden, hat der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses Maßnahmen nach § 11 Abs. 7 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft vorzunehmen."

## **Art. 4: Rechtssicherheit bei Wahlanfechtungen**

Füge § 19 Abs. 8 WahlO ein: "Gegen den Beschluss der Vertretung nach § 19 Abs. 3 S. 1 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht jedem Mitglied der Vertretung die Klagebefugnis zu."

Füge § 14 Abs. 4 in die Verfahrensordnung für die Durchführung von Urabstimmungen ein: "§ 19 Abs. 8 S. 1 und 2 der WO gelten entsprechend. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Urabstimmung durch das Studierendenparlament steht die Klagebefugnis auch der\*dem

Antragsteller\*in."

#### **Art. 5: Änderung überkommener Formvorschriften**

Ändere in § 18 Abs. 1 Satz 1 WahlO "schriftlich" zu "in Textform".

Ändere Zu § 10 der Anwendungsrichtlinien zur Wahlordnung zu "Kandidat\*innen sind in Wahlkreisen, in denen mehr als eine gültige Wahlbewerbung eingereicht wurde, über den Eingang ihrer Einverständniserklärung per E-Mail zu informieren."

#### **Artikel 6: Wahlberechtigung zur ASV den faktischen Gegebenheiten anpassen**

Ersetze § 4 Absatz 3 Satz 2 Wahlordnung ‚Ausländisch ist, wer nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.‘ (a. F.) durch: ‚Ausländisch im Sinne des Satzes 1 ist, wer staatenlos ist und dies gegenüber der Universität angegeben hat oder eine Staatsangehörigkeit besitzt, die nicht die Deutsche ist, und dies gegenüber der Universität angegeben hat.‘"

Cheerio,  
eure Arbeitsrechtler von der Liste Die LISTE Münster